

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 44 (1936)

Heft: 9

Artikel: Die Strassenverkehrsunfälle unter Berücksichtigung des Verhaltens der Samariter

Autor: R.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-973313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Strassenverkehrsunfälle unter Berücksichtigung des Verhaltens der Samariter.

Sonntag den 19. April 1936 fand in Bern eine kanton-bernische Samariter-Hilfslehrertagung statt, an welcher sich gegen 160 Hilfslehrerinnen und Hilfslehrer aus 95 verschiedenen Samaritervereinen beteiligten. Behandelt wurde in der Hauptsache das heute aktuelle Thema «Verkehrsunfälle». Am Vormittag fanden unter Mitwirkung der Polizei praktische Uebungen statt. Anhand von Photographien tatsächlich vorgekommener Verkehrsunfälle, also aus der Fülle der Praxis, wurden verschiedene Unfallsituationen «gestellt» und behandelt.

Am Nachmittag wurde von einem Beamten der Verkehrswache der Stadtpolizei über «Verkehrsunfälle unter Berücksichtigung des Verhaltens der Samariter» ein Vortrag gehalten. Dieser Vortrag wird, verschiedenen Wünschen aus Samariterkreisen Rechnung tragend, hier auszugsweise wiedergegeben. Selbstverständlich kann es sich in diesem Zusammenhang nur darum handeln, festzustellen, wie sich der Samariter vom *polizeilichen* Standpunkt aus bei einem Verkehrsunfall zu verhalten hat.

In den letzten Jahren hat der Strassenverkehr enorm zugenommen. Die immer grösseren Umfang annehmende Motorisierung brachte es mit sich, dass auch die Unfallkurve stark in die Höhe ging. Letztes Jahr sind beispielsweise in der Schweiz über 600 Personen bei Verkehrsunfällen getötet und über 12'000 Personen verletzt worden. Das sind erschreckende Zahlen. Trotzdem sich die Polizei alle Mühe gibt, nach Möglichkeit vorzubeugen und durch Belehrungen, Vorträge, Schulunterricht, Verwarnungen, Bestrafungen usw. die Zahl der Un-

fälle herabzumindern, ist die Unfallkurve konstant im Steigen begriffen. Es vergeht kein Tag ohne schwerere oder leichtere Kollisionen. Täglich melden die Zeitungen von schweren Unfällen auf der Strasse. Ungefähr bei 50 % aller Strassenverkehrsunfälle werden Personen verletzt.

Nach Gesetz müssen alle Verkehrsunfälle, bei denen Personen Verletzungen erlitten haben, der Polizei sofort gemeldet werden. Ein an einem Zusammenstoss beteiligter Fahrzeuglenker (und zwar nicht nur die Lenker von Motorfahrzeugen, sondern auch die Radfahrer) macht sich strafbar, wenn er den Unfall, falls Personen verletzt worden sind, der zuständigen Polizeibehörde nicht meldet. Diese Meldung hat *sofort* zu geschehen, also nicht erst Stunden oder gar Tage nach dem Unfallereignis.

Es gehört in den Pflichtenkreis der Polizei, bei Verkehrsunfällen den Tatbestand aufzunehmen. Die polizeiliche Tatbestandesaufnahme bildet die Grundlage für alle später entstehenden Rechtsstreite. Wenn in Betracht gezogen wird, dass neben der strafrechtlichen Erledigung der Unfälle vielfach zivilrechtliche Auseinandersetzungen und oftmals langwierige Prozesse entstehen, wobei die Streitwerte mitunter in die zehntausende von Franken gehen, so steht ohne Zweifel fest, dass die Behandlungen, besonders der schweren Unfälle, mit aller Gründlichkeit und Objektivität geschehen muss. Aus diesem Grunde werden immer mehr Polizeileute für die Unfallbehandlung spezialisiert.

In diesem Zusammenhang dürfte es interessieren, wie beispielsweise die

Stadtpolizei Bern in dieser Beziehung organisiert ist. Eine Pikettgruppe der Verkehrswache, bestehend aus einem Fahnder, einem Mann des Erkennungsdienstes und einem Motorfahrer, sind Tag und Nacht in Bereitstellung. Die Verkehrsunfälle werden meistens telefonisch dem Postenchef gemeldet. Dieser leitet die Meldung sofort an die Unfallgruppe weiter. Falls Personen verletzt worden sind, wird vom Postenchef zugleich die Sanitätspolizei, die ebenfalls immer einen Pikettdienst unterhält, avisiert. Zusammen mit der Sanitätspolizei, die mit einem Krankenauto ausgerückt, fährt auch das Polizeiauto mit der Pikettgruppe. In Stosszeiten (mittags oder bei Arbeitsschluss) an verkehrsreichen Stellen, sowie bei schweren Unfällen, werden in der Regel zum Absperrdienst (Verkehrsumleitungen) noch uniformierte Mannschaften beigezogen. Bei diesem Pikettdienst ist es sowohl der Polizei als auch der Sanitätspolizei jederzeit möglich, in relativ kurzer Zeit auf der Unfallstelle zu erscheinen. Die Verletzten werden dann, meistens ohne Anlegung von Notverbänden usw., sofort nach einem Spital verbracht, wo ihnen schnellstens ärztliche Hilfe zuteil wird.

Ganz anders verhält es sich natürlich, wenn ein Unfall ausserorts, beispielsweise auf dem Lande in abgelegenen Gegenden, erfolgt. Hier gibt es natürlich weder Unfallpikettgruppen, noch Sanitätspolizei mit Krankenautomobilen. Man bedenke, dass beispielsweise im Kanton Bern (und sicherlich auch in andern Kantonen) ein einziger Landjäger oft einen Bezirk von vielen Quadratkilometern zu «betreuen» hat und dass er natürlich neben den Verkehrsunfällen noch eine ganze Menge anderer Arbeit bewältigen muss. In vermehrtem

Masse ist man hier auf die tatkräftige Hilfe des freiwilligen Samariters oftmals geradezu einzig angewiesen.

Damit kommen wir nach einer Einführung allgemeiner Art zum eigentlichen Thema. Die Strassenverkehrsunfälle stellen die Samariter vor eine neue, vielseitige, dankbare, aber auch verantwortungsvolle Aufgabe. Wenn man in Betracht zieht, dass eine gutgemeinte, jedoch unzweckmässige und daher falsche erste Hilfe bei Verkehrsunfällen, den Patienten schon oft das Leben gekostet hat, weiss man die erste Hilfe eines geschulten Samariters dankbar einzuschätzen. Kürzlich behandelte der Schreibende einen Unfall. Eine Radfahrerin und ein Radfahrer waren von einem Personenautomobil umgefahren worden. Die Radfahrerin verschied auf der Stelle. Der Radfahrer blieb (glücklicherweise bewusstlos) liegen. Einige Passanten nahmen sich des Schwerverletzten an. Er atmete nur schwach und so kamen die guten Leute auf die Idee, mit ihm Atemübungen (wie bei Ertrinkenden) zu machen. Sie legten ihn auf den Rücken und pumpen ihm mit beiden Armen Luft. Ein zufällig daherkommender Arzt konnte dann der Pumperei ein Ende machen. Bei der Untersuchung im Spital stellte sich heraus, dass der Verunfallte u. a. einen komplizierten Achsel- und einen Schlüsselbeinbruch erlitten hatte. Dieses Beispiel von grundfalscher erster Behandlung steht nicht einzig da. Etwas humoristischer ist der nachfolgende Fall einer ersten «Hilfeleistung». Ein alter Mann, der die Fahrbahn überqueren wollte, wurde von einem Lastwagen umgefahren. Halb bewusstlos lag er am Boden. Ein Spezereihändler hatte Mitleid mit dem Verunfallten, machte eine Flasche Cognac (drei Stern) auf und übergab sie zusam-

men mit einem Weinglas einem Passanten, der sich des Verletzten annahm. Der Verunfallte wurde dann abtransportiert. Bei der nachfolgenden polizeilichen Tatbestandesaufnahme durch die Polizei stellte sich der Passant als Zeuge zur Verfügung. Bei seiner Einvernahme hatte der befragende Polizist das bestimmte Gefühl, der Mann sei angetrunken, was sich immer stärker bemerkbar machte. Es stellte sich dann heraus, dass dieser barmherzige Nicht-Samariter nach vergeblichem Versuche, dem inzwischen bewusstlos gewordenen Verunfallten Cognac einzuschütten, seinerseits dem Flascheninhalt tüchtig zugesprochen hatte.

Wie sich der Samariter bei Körperschäden anlässlich von Verkehrsunfällen zu verhalten hat, wird ihm von kompetenter medizinischer Seite und von den Hilfslehrern in den Kursen berichtet. Es sei hier lediglich darauf hingewiesen, was der meistens vor der Polizei am Unfallort anwesende Samariter vom polizeilichen Standpunkt aus vorkehren soll.

In erster Linie muss sich der Samariter selbstverständlich des Patienten annehmen. Dies geht allem andern vor. Wenn möglich sollte sofort ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Dann muss aber auch, wie dies schon eingangs erwähnt wurde, die Polizei benachrichtigt werden. Es kommt oft vor, dass bei einem Verkehrsunfall Dutzende von Neugierigen an der Unfallstelle umherstehen und schimpfen, dass Polizei und Sanität noch nicht eingetroffen sind. Dabei stellt sich später heraus, dass die Polizei überhaupt noch nicht avisiert worden ist. Entweder hat jeder «gemeint», der andere habe telephonierte, oder das Avisieren der Polizei ist in der Aufregung überhaupt vergessen worden. Es empfiehlt sich daher für den Sama-

riter, sich sofort zu erkundigen, ob Arzt (oder Sanität) und Polizei schon avisiert worden sind und wenn dies nicht der Fall ist, es besorgen zu lassen. Wir sagen absichtlich, es besorgen zu lassen, denn, wie bereits erwähnt, gilt die erste Hilfe vor allem dem oder den Verletzten. Der Samariter soll sich also nicht (durch Telephonieren oder anderes) von seiner eigentlichen Aufgabe, die in der Betreuung des Verunfallten besteht, versäumen oder ablenken zu lassen.

Jeder Samariter sollte die Telephonnummer der Polizei in seinem Wirkungskreis auswendig wissen. In den letzten Jahren ist man dazu gekommen, die Telephonnummern der Polizei zu vereinheitlichen. In allen grösseren Städten oder Ortschaften ist diese Vereinheitlichung bereits durchgeführt oder wenigstens im Entstehen begriffen. Für dringende Telefongespräche kann, nebst der gewöhnlichen Nummer, die im Telefonbuch ersichtlich ist, die Nummer 17 verlangt werden, worauf die direkte Verbindung mit der Polizei hergestellt wird. In Automaten mit Geldeinwurf braucht kein Geld eingeworfen, sondern lediglich der Summton abgewartet und Nummer 17 eingestellt zu werden. Für Feuermeldungen, die ebenfalls direkt zur Polizei geleitet werden, muss Nummer 18 eingestellt werden. Bei telephonischen Aufrufen betr. Verkehrsunfälle sollte der Polizei in erster Linie mitgeteilt werden, ob Personen verletzt worden sind, damit in dieser Beziehung das Notwendige sofort angeordnet werden kann (Avisieren des Arztes, des Krankenautos usw.). Als Neuerung sei erwähnt, dass auf gewissen Bergstrassen Telephonapparate aufgestellt worden sind, mit direkter Verbindung nach der nächsten Telephonzentrale. Unfälle können dann auf dieser Zentrale gemeldet

werden und das Nötige wird von hier aus besorgt.

Wenn ein Arzt, die Sanität oder die Polizei an der Unfallstelle eintreffen, sollte sich der Samariter ihnen als solcher zu erkennen geben. Falls er seine obligatorische Verbandpatrone «zufällig» nicht auf sich trägt und den Ausweis in den Sonntagskleidern vergessen hat, genügt eine mündliche Vorstellung. Erfahrungsgemäss wollen sich gewisse Leute bei Verkehrsunfällen unter dem Vorwand der Hilfeleistung immer in den Vordergrund drängen und sich wichtig machen. Aus diesem Grunde scheint es zweckmässig, wenn sich der Samariter nicht allzu bescheiden benimmt, sondern sich eben zu erkennen gibt. Für den Arzt ist es zudem manchmal wichtig, zu vernehmen, wie der Samariter den Verunfallten angetroffen hat, ob derselbe bewusstlos gewesen sei, wenn ja, wie lange, usw.

Ein Unfallereignis, besonders wenn es dabei verletzte Personen gibt, regt gewöhnlich den Laien stark auf. Dank seiner Ausbildung wird sich der Samariter nicht aufregen, sondern, da er genau weiss, was vorzukehren ist, seine Ruhe bewahren. Die Polizei ist ihm für seine ruhige, objektive Schilderung seiner Wahrnehmungen am Unfallort sehr dankbar.

Wenn dann ein Arzt oder die Sanität auf der Unfallstelle eintrifft, ist die Aufgabe des Samariters bezüglich des Verunfallten beendet. In diesem Moment übernimmt der Mediziner, resp. die Sanitätspolizei die weiteren Anordnungen und damit natürlich auch die volle Verantwortung.

Immerhin ist es wünschenswert, wenn der Samariter nach Beendigung seiner Aufgabe, auch an diejenige der

Polizei denkt. Wie bereits erwähnt, ist die polizeiliche Tatbestandesaufnahme von grosser Wichtigkeit. Um den Tatbestand richtig abklären zu können, genügt es nicht, wenn Augenzeugen ermittelt und befragt werden können. Der Unfallort muss genau nach Brems-, Stopp-, Schleuder-, Blut- und andern Spuren, sowie nach Bestandteilen der kollidierten Fahrzeuge usw. abgesucht werden. Es ist daher von grosser Wichtigkeit, dass alles möglichst unverändert bleibt, bis die Polizei eintrifft. Der Samariter tut daher gut, wenn er bis zum Eintreffen der Polizei das Szepter in die Hand nimmt und als «Platzkommandant» funktioniert. Die beteiligten Fahrzeuge sollen wenn immer möglich dort gelassen werden, wo sie nach dem Zusammenstoss zum Stillstand kamen. Wenn dies aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist (keine Umleitungsmöglichkeiten für den übrigen Fahrzeugverkehr), so sollten vor Wegschaffung der Fahrzeuge die Standorte derselben unbedingt vorher irgendwie bezeichnet werden. Dasselbe gilt auch für die ursprüngliche Lage der Verunfallten. Tote sollten grundsätzlich nicht in ihrer Lage verändert, sondern lediglich mit einem Tuch zugedeckt werden.

Manchmal kommt es vor, dass den Verunfallten, seien es Fahrzeuglenker, Fahrzeuginsassen oder Fussgänger, vor Eintreffen der Sanität und Polizei, Alkohol (Schnaps, Glühwein usw.) verabreicht wird. Dies muss dann auf alle Fälle der Polizei bei ihrem Erscheinen sofort mitgeteilt werden. Bekanntlich werden in vielen Fällen von Alkoholverdacht bei Verunfallten Blutprobenentnahmen durch den Arzt veranlasst. Dabei spielt es natürlich für die Untersuchung und Abklärung der Frage des übermässigen

Alkoholgenusses und dessen Rückwirkungen auf den Unfall eine grosse Rolle, ob der Alkohol *vor* dem Ereignis konsumiert, oder nachher den Verletzten durch Drittpersonen eingeschüttet worden ist. Um Ungerechtigkeiten und falsche Schlüsse zu vermeiden, ist daher unerlässlich, dass die Verabreichung von Alkohol durch Drittpersonen, wie bereits erwähnt, der Polizei mitgeteilt wird.

Es kommt vielfach vor, dass die Verletzten mit den Unfallautomobilen abtransportiert werden. Dies sollte, wenn immer möglich, vermieden werden. Bei dem heutigen Grossverkehr werden gewiss andere als am Unfall beteiligte Fahrzeuge zu requirieren sein, damit die Unfallwagen bis zum Eintreffen der Polizei sichergestellt und dadurch die (manchmal nur winzigen Spuren) gesichert werden können.

Zum Schluss noch einige Zahlen, um zu zeigen, was für ungeheure Opfer der Strassenverkehr fordert. Die Polizeidirektion der Stadt New York hat kürz-

lich einen Aufruf erlassen, worin u. a. zu lesen war:

«Was kostet mehr als der Weltkrieg? In 18 Kriegsmonaten zählte unsere Armee 50'300 Tote und 183'000 Verletzte. In den letzten 18 Monaten stellt sich die Bilanz der Verkehrsunfälle auf 51'200 Tote und 1'300,000 Verletzte.»

Früher sind die Menschen durch Kriege und Seuchen zu tausenden umgekommen. Heute heisst die moderne Seuche, die ebensoviele Opfer fordert — Verkehrsunfälle.

Es ist daher die Pflicht jedes einzelnen von uns, in seinem Rahmen das Möglichste zu tun, um mitzuhelfen, die Zahl der Verkehrsunfälle auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei dieser Gelegenheit sei den Samaritern, die sich, wie seitens der Polizei in hohem Masse anerkannt wird, bei den Verkehrsunfällen in uneigennütziger Weise zur Verfügung stellen, um ihren verunfallten Mitmenschen zu helfen, für ihren Dienst am Nächsten der wärmste Dank ausgesprochen.

R. II.

Un poste de secours ambulant.

La motorisation des ambulances de la Croix-Rouge allemande a fait des progrès appréciables au cours de ces dernières années. Elle dispose actuellement d'environ 650 équipes motorisées dont l'une des plus importantes et des plus modernes est le poste de secours ambulant du Comité régional de la Croix-Rouge de Brunswick-Anhalt.

Ce poste ambulant mesure 10 m de long, 2 m 35 de large et 3 m 50 de haut. L'intérieur a été divisé en trois compartiments séparés l'un de l'autre par des portes à coulisse. Le compartiment d'entrée contient une banquette pour trois

personnes ainsi qu'une table pliante; un lavabo y a été aménagé. Dans le deuxième compartiment sont installées quatre couchettes superposées (2 de chaque côté). Une salle d'opérations et de pansements occupe la troisième partie du poste; outre la table d'opération, un lavabo et une table pliante, on y a aménagé deux banquettes capitonnées, pouvant servir de couchettes. De nombreux placards répartis dans toute la voiture contiennent le matériel sanitaire. L'ambulance est munie de l'éclairage électrique, d'eau courante et d'un système de chauffage spécial. Les fenêtres, partiellement en